**Live übertragene öffentliche Urteilsberatung des Bundesgerichts ?**

Urteilsberatungen sind üblicher Weise nicht öffentlich. Öffentliche Urteilsberatung ist ein schweizerisches Unikum. Auf kantonaler Ebene war sie schon vor der Vereinheitlichung des Prozessrechtes die Ausnahme und kommt heute nur noch vereinzelt vor. Anders im Palais Mon Repos: Wenn (aber nur wenn!) ein Urteil beraten wird, dann erfolgt die Beratung in der Regel öffentlich. Nach dem Willen des Ständerates soll diese öffentliche Urteilsberatung live ins Netz gestellt werden. Das Bundesgericht lehnt dies aus guten Gründen ab.

Die öffentliche Urteilsberatung ist schon an sich eine problematische Sache, wie ich in langjähriger teilnehmender Beobachtung in öffentlichen und in nichtöffentlichen Beratungen feststellen konnte. Nichtöffentliche Beratungen, früher in Strafsachen üblich, haben den Vorteil, dass offen und prestigelos beraten und diskutiert werden kann ohne das Risiko, dass einzelne Äusserungen aus dem Zusammenhang gerissen in der Öffentlichkeit verzerrt wiedergegeben werden, und ohne das Risiko, Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten oder Opfern zu verletzen.

Bei öffentlicher Beratung besteht stets das Risiko, dass sich ein Richter primär dem Publikum zuwendet und statt zu beraten, ein öffentliches Statement abgibt. Einen Irrtum zuzugestehen oder aufgrund der Argumente der anderen Richter seine ursprüngliche Meinung zu ändern, fällt in öffentlicher Beratung viel schwerer und ist für gewisse Richter schlicht unmöglich. Ich habe nichtöffentliche Beratungen erlebt, in denen zunächst fünf unterschiedliche Meinungen vorgetragen wurden und schliesslich auf Grund eines fruchtbaren Meinungsaustausches ein Ergebnis erarbeitet wurde, das besser war als alle Ausgangspunkte. In einer öffentlichen Beratung ist dies, wenn überhaupt, viel schwieriger zu erreichen.

Wenn Öffentlichkeit der Beratung vorgeschrieben ist, dann gibt es Vermeidungsstrategien, mit denen man die Beratung umgeht und zu einem Urteil ohne offizielle Beratung kommt.

Wird die öffentliche Urteilsberatung live ins Netz gestellt, potenzieren sich diese Probleme. Hinzukommt - und das ist verglichen mit der herkömmlichen öffentlichen Beratung ein Quantensprung –, dass damit die Beratung fixiert wird und in der Folge nach Belieben Sequenzen aus dem Zusammenhang gerissen zur Erheiterung herumgereicht und auf Youtube eingesehen werden können. Der Lachanfall von alt Bundesrat Merz lässt grüssen. Und wenn es in der Beratung versehentlich zu einer Persönlichkeitsverletzung kommt, etwa versehentlich der Name eines Vergewaltigungsopfers genannt wird, dann ist diese Verletzung auf ewig fixiert.

Der Vergleich mit der Web-Übertragung der Debatten von National- und Ständerat oder mit Pressekonferenzen des Bundesrates hinkt. Im Parlament geht es um politische Auseinandersetzungen, vielfach auch um die Selbstdarstellung eines Parlamentariers, und nicht um die Entscheidung eines Rechtsfalles. Die Gefahr, dass einzelne Richter einer Selbstdarstellung erliegen, gilt es zu vermeiden.

Aufgrund des Ergebnisses der Urteilsberatung wird die schriftliche Urteilsbegründung verfasst. Abweichende Meinungen werden jedenfalls nicht ausdrücklich mitgeteilt. Doch könnte man in der Begründung bemerken, dass und weshalb eine Minderheit des Gerichts zu einem anderen Urteil gekommen wäre. Die Einführung eines eigentliches Minderheitsvotums, in dem ein überstimmter Richter seine Ansicht ausführlich begründet, bedarf demgegenüber einer vertieften Reflexion.

Martin Schubarth, [www.martinschubarth.ch](http://www.martinschubarth.ch);: erschienen unter dem Titel „Urteile mit Show-Effekt“ in Weltwoche Nr. 38.13 vom 19. 9. 2013, S. 33